

## **Richtlinie zur EPU-Förderung**

### **Förderung der 1. Anstellung bei einem Ein-Personen-Unternehmen**

#### **§ 1 Ziele**

Ziel der Förderung ist es, einen Anreiz zu schaffen, um den ersten Wachstumsschritt, der in der Anstellung der ersten Arbeitskraft liegt, zu erleichtern. Die Förderung besteht in einer zeitlich befristeten Starthilfe für die Anstellung der ersten Arbeitskraft bei einem Ein-Personen-Unternehmen durch Gewährung eines Zuschusses zu den Lohnkosten.

#### **§ 2 Rechtsgrundlagen**

- (1) Diese Richtlinie basiert auf den Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes (AFRL). Sofern in dieser Richtlinie Bestimmungen nicht explizit genannt oder geregelt sind, insbesondere die Bestimmungen zur Datenverwendung und Datenveröffentlichung gemäß § 5 AFRL, gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der AFRL. <http://www.vorarlberg.at/pdf/allgemeinefoerderungricht.pdf>
- (2) Die Förderung wird auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „de-minimis“-Beihilfen gewährt.

#### **§ 3 Förderwerbende**

Förderwerbende sind Ein-Personen-Unternehmen mit Unternehmenssitz in Vorarlberg, welche Mitglied der Vorarlberger Wirtschaftskammer sind. Das Unternehmen darf in den letzten fünf Jahren keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Lehrlinge beschäftigt haben. Das Unternehmen muss seit mindestens 3 Monaten hauptberuflich selbstständig tätig sein.

#### **§ 4 Förderbare Kosten**

- (1) Gefördert werden Lohn- und Lohnnebenkosten für die Anstellung der ersten Arbeitskraft mit Ausnahme von Lehrlingen. Von der Förderung ausgeschlossen sind weiters Ehepartner bzw. Ehepartnerinnen, eingetragene Partner bzw. Partnerinnen, Lebensgefährten bzw. Lebensgefährtinnen, Kinder, Eltern, Geschwister, Enkelkinder und Adoptiv- und Stiefkinder. Das Beschäftigungsausmaß muss dabei mindestens 50 % betragen.

- (2) Nicht gefördert werden Sach- und Ausbildungskosten.
- (3) Eine Förderung ist nicht möglich, wenn gleichzeitig mehrere Personen beschäftigt werden. Zwischen der Anstellung der 1. und der 2. Person muss mindestens ein Zeitraum von 3 Monaten liegen.

## **§ 5 Art und Ausmaß der Förderung**

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss für das 1. Jahr ab dem Zeitpunkt der Anstellung gewährt und beträgt einmalig

- a) bei Anstellung von Vollzeitbeschäftigten für
  - Jugendliche zwischen 18 und 24 Jahren € 5.000
  - Personen ab 25 Jahren € 3.000
  - Frauen ab 45 und Männer ab 50 Jahren € 5.000
- b) bei Anstellung von Teilzeitbeschäftigten ab einem Beschäftigungsausmaß von 50 % bis zur Vollzeitbeschäftigung für
  - Jugendliche zwischen 18 und 24 Jahren € 2.500
  - Personen ab 25 Jahren € 1.500
  - Frauen ab 45 und Männer ab 50 Jahren € 2.500

## **§ 6 Allgemeine Fördervoraussetzungen**

- (1) Der Arbeitnehmer muß in Vorarlberg beschäftigt sein
- (2) Der Förderungswerber hat im Förderungsantrag vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderungsanträge zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen zu machen;
  - a. Eine Förderung wird nicht gewährt, wenn gegen den Förderwerbenden bzw. die Förderwerbende
    - i. ein Zwangsvollstreckungsverfahren nach der Exekutionsordnung und/oder
    - ii. ein Konkurs- oder Sanierungsverfahren anhängig ist oder ein solches Verfahren ohne Erfüllung eines Zahlungsplanes abgeschlossen ist oder
    - iii. ein Konkursantrag mangels Deckung der Verfahrenskosten abgewiesen worden ist.
- (3) Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) Eine Gewährung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten.

## **§ 7 Besondere Fördervoraussetzungen**

- (1) Eine Förderung wird nur gewährt, wenn die arbeits- und sozialrechtlichen sowie die kollektivvertraglichen Bestimmungen eingehalten werden. Die Förderung ist an den Nachweis der Anmeldung bei der jeweiligen Sozialversicherungsanstalt gebunden.
- (2) Förderungen anderer Institutionen, insbesondere die EPU-Förderung des AMS und die Förderung im Rahmen des Neugründungsförderungsgesetzes (NeuFöG), sind kumulativ zulässig und beim Förderansuchen bekannt zu geben. Eine Kumulation mit anderen Landesförderungen ist nicht möglich.

## **§ 8 Ablauf der Förderungsgewährung**

### **Förderantrag**

- (1) Es gilt das Antragsprinzip. Den Anträgen wird jene Richtlinie zu Grunde gelegt, welche zum Zeitpunkt der Antragsstellung gilt. Als Zeitpunkt der Antragstellung gilt das Einlangen des unterfertigten Antragsformulars;
- (2) Der Förderungsantrag ist mittels Antragsformular beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, einzureichen. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich elektronisch per E-Mail an: [wirtschaft@vorarlberg.at](mailto:wirtschaft@vorarlberg.at) [[energie@vorarlberg.at](mailto:energie@vorarlberg.at)]
- (3) Die Antragstellung muß spätestens 6 Wochen nach Anstellung der Arbeitskraft erfolgen.

### **Förderzusage**

Die Zusage der Förderung erfolgt schriftlich und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

### **Auszahlung**

Die Auszahlung erfolgt nach Ablauf des 1. Beschäftigungsjahres im Nachhinein bei aufrechtem Dienstverhältnis.

## **§ 9 Rückzahlung und Kontrolle**

- (1) Rückzahlung von Förderungen  
Die Förderungszusage verliert ihre Wirksamkeit und Geldzuwendungen sind zurückzuzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten, wenn
  - i. die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt wurde,
  - ii. die geförderte Leistung (aus Verschulden des Förderungswerbers) nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird,

- iii. die Förderung nicht dem Förderungszweck entsprechend verwendet wird,
- iv. der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich Ereignisse meldet (z.B. Konkursanmeldung), die die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung erfordern würde,
- v. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden.

(2) Kontrolle von Förderungen

Der Förderwerber stimmt zu, dass die zur Förderung eingereichte Anlage einer Vorort-Qualitätsprüfung unterzogen werden kann. Dabei wird überprüft, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und die in der Förderungszusage ausbedungenen Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind;

## **§ 10 Gültigkeit**

Diese Richtlinie tritt am 1.1.2024 in Kraft und am 31.12.2025 außer Kraft.